

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. Allgemeine Angaben

- 1.1 Zugrundegelegt wurde die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1968 und die Landesbauordnung (LBO) 1972.
- 1.2 Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten in seinem Geltungsbereich alle bisherigen Vorschriften und Festsetzungen außer Kraft.

2. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (1) BBauG u. BauNVO 1968)

2.1 Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 (1) 1d BBauG)

Die Höhenlage der baulichen Anlagen werden nach vorzulegenden Schnitten gem. § 15 LBO von der Baugenehmigungsbehörde festgelegt.

2.2 Flächen für Garagen und Stellplätze (§ 9 (1) 1E BBauG)

- 2.2.1. Garagen und Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen.
- 2.2.2. Zwischen Straßenbegrenzungslinie und Garagen ist ein Mindestabstand von 5,00 m einzuhalten.

2.3 Verkehrsflächen (§ 9 (1) 3 BBauG)

Die Aufteilung der Verkehrsflächen ist unverbindlich.

3. BAUORDNUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN (§ 111 LBO)

3.1 Dachdeckung

- 3.1.1. Satteldach: Dunkelbraune bis dunkelgraue Dachdeckung, Neigung siehe Planeinschrieb
- 3.1.2. Flachdach : Kiesschüttung, bewachsen oder als Terrasse sichtbar bleibende Papp- bzw. Blechabdeckungen sind nicht gestattet. Neigung max. 3°
- 3.1.3. Garagen, Anbauten und Vordächer die nicht unter gemeinsamen Dach mit den Hauptbaukörpern liegen, sind als Flachdach gem. 3.1.2. auszuführen.
- 3.2. Stützmauern an öffentlichen Verkehrsflächen sind genehmigungspflichtig.
- 3.3. Einfriedigungen sind nur in Form von Hecken und darin einbezogenen Maschen- oder Knüpfdrahtzäunen bis 1,00 m Höhe zulässig.
- 3.4. Freileitungen sind nicht zulässig. Sämtliche Starkstrom-Licht- und Fernsprechleitungen sind zu verkabeln.

FERTIGUNG DER PLANUNTERLAGE
(§ 1 Planzeichenverordnung)
und Ausarbeitung des
BEBAUUNGSPLANES

VERMESSUNGSBÜRO WALTER HEINRICH
7033 HERRENBERG
Alzentalstraße 5 Tel. 07032/6164

HERRENBERG, DEN 20. MAI 1976



W. G. Heier
.....